

VEREINSSATZUNG PRIDE PICTURES



§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen PRIDE PICTURES und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist ins Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Kunst und Kultur, insbesondere der Filmkunst im lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Kontext sowie die Bereicherung und Aufrechterhaltung des kulturellen Angebotes der Stadt Karlsruhe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die mindestens einmal jährliche Durchführung eines Filmfestivals sowie filmkulturelle Veranstaltungen in unregelmäßigen Abständen. Der Verein kann auch Vorträge, Ausstellungen, Diskussionen und ähnliches veranstalten. Alle Veranstaltungen möchten der queeren Community eine Plattform zur ihrer Förderung und Erhaltung bieten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche am Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft steht natürlichen Person offen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und stillen) Mitgliedern sowie passiven Fördermitgliedern. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder sein.
3. Aktive Mitglieder treffen sich regelmäßig zu Arbeitssitzungen. Sie nehmen an der Organisation der Veranstaltungen teil und/oder üben ein Amt aus. Stille Mitglieder bringen sich anteilig ein und legen zu Beginn des Festivaljahres fest, welche Aufgaben sie in welchem Umfang verbindlich übernehmen. Anwesenheit in den regelmäßigen Sitzungen wird von stillen Mitgliedern nicht erwartet. Ein Anspruch auf Einbeziehung in wichtige Entscheidungen besteht somit nicht. Stille Mitglieder können jederzeit wieder zu aktiven Mitgliedern werden. Fördermitglieder sind weder aktive noch stille Mitglieder. Sie entrichten jährlich einen Förderbeitrag entrichten, dessen Mindesthöhe vom Vorstand festgelegt wird. Sie haben bei Mitgliederversammlungen weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 4 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich und formlos an den Vorstand zu richten und beinhaltet Name und Kontaktdaten der antragstellenden Person. Mitgliedschaftsanwärter*innen stellen sich und ihre Motivation für die Mitarbeit im Verein dem aktiven Team in einem kurzen Gespräch vor. Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein beginnt für Mitgliedschaftsanwärter*innen eine Probezeit von mindestens drei Monaten mit beschränktem Zugriff auf den Datenbestand, der jederzeit widerrufen werden kann. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Team mit einfacher Stimmenmehrheit nach dem nächsten Festival. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber der antragstellenden Person nicht begründet werden. Lehnt das Team die Aufnahme ab, so kann die antragstellende Person hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - wenn sie trotz Hinweis durch den Vorstand ihren Pflichten als aktives Mitglied nicht nachkommen.

Bis zum rechtskräftigen Ausschluss behält sich der Vorstand den Entzug der mitgliedschaftlichen Rechte vor.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied unter Einräumung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
4. Das ehrenamtliche Mitglied, einschließlich des ehrenamtlichen Vorstandes, haftet bei Schäden, die es während seiner Tätigkeit im Verein verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung freigestellt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem*der Vorsitzenden,
 - dem*der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem*der Schatzmeister*in.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der*die Schatzmeister*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des Vorstandes vorzunehmen.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (per Mail oder Post) einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist unter diesen Voraussetzungen beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des*der Versammlungsleiter*in,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Wahl eines*einer Kassenprüfer*in auf die Dauer von zwei Jahren. Der*die Kassenprüfer*in hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat dieser*diese der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des*der Kassenprüfer*in und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
5. Änderungen der Satzung.

6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der*die Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner*ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des*der Kassenprüfer*in erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des*der Kassenprüfer*in ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN

1. Die Ergebnisse der Arbeitssitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinemathek Karlsruhe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, den 20.3.2019